



An den Grossen Rat

20.5308.02

JSD/P205308

Basel, 25. November 2020

Regierungsratsbeschluss vom 24. November 2020

Schriftliche Anfrage Nicole Amacher betreffend «Zugang zu geeigneter Unterkunft, Beratung und Übersetzung für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland (inkl. Personen aus dem Asylbereich) im Kanton BS»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Nicole Amacher dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Im Sommer 2019 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) einen Bericht verabschiedet, in dem festgehalten wird, auf welche Leistungen Opfer von Menschenhandel auch bei Tatort Ausland gem. internationaler Gesetzgebung ein Recht haben. Es wurde darin auch aufgezeigt, wo die Schweiz diesem jedoch noch nicht nachkommt, resp. Lücken bestehen. Diese sind: Geeignete Unterkunft, Übersetzung und spezialisierte Beratung.¹

Das beschleunigte Asylverfahren hat in diesem Bereich gleich zwei wichtige Neuerungen gebracht: Einerseits sind die Mandatstragenden für die unentgeltliche Rechtsvertretung gem. ihrem Pflichtenheft aufgefordert, potentielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen und dem SEM zu melden. Dies hat zu einem Anstieg von potentiellen Opfern von Menschenhandel aus dem Asylbereich geführt; die meisten von ihnen mit Tatort Ausland. Andererseits ist die Zuständigkeit für die Erbringung/Finanzierung der obengenannten Leistungen je nach Phase innerhalb des Asylprozesses nun zwischen Bund und Kantonen wie folgt aufgeteilt:

Nationales Verfahren/ Dublin-Verfahren: Zuständigkeit der Ermöglichung von Zugang und Finanzierung von stationärer Unterbringung, ambulanter Beratung und Übersetzung von Personen, die sich in einem Bundesasylzentrum aufhalten, liegt beim Bund.

Erweitertes Verfahren: Zuständigkeit der Ermöglichung von Zugang und Finanzierung von stationärer Unterbringung, ambulanter Beratung und Übersetzung liegt beim Kanton.

Nach Asylentscheid: Zuständigkeit der Ermöglichung von Zugang und Finanzierung von stationärer Unterbringung, ambulanter Beratung und Übersetzung liegt beim Kanton.

Aufgrund der Erkenntnisse des SODK-Berichtes soll eine pragmatische Umsetzung in den Kantonen gefunden werden. Die Betroffenen befinden sich jedoch bereits jetzt in der Schweiz, werden als Opfer und potentielle Opfer erkannt und haben Anrecht auf die adäquate Unterstützung. Aus diesem Grund stellen sich zum jetzigen Zeitpunkt folgende dringenden Fragen:

- An welche kantonale Stelle sind Kostengesuche für die ambulante Beratung und Übersetzung für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland zu richten und in welcher Form müssen diese eingereicht werden? Braucht es ein Formular analog zur Einreichung eines Kostengesuches bei der kantonalen Opferhilfestelle?
- An welche kantonale Stelle sind Kostengesuche für die stationäre Aufnahme für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort Ausland zu richten und in welcher Form müssen diese eingereicht werden? Braucht es ein Formular analog zur Einreichung eines Kostengesuches bei der kanto-

nalen Opferhilfestelle?

¹ SODK, Vertiefender Bericht zur Problematik der Opferhilfeleistungen für im Ausland ausgebeutete Opfer von Menschenhandel Erhalten alle Opfer von Menschenhandel in der Schweiz die von Art. 12 Abs. 1 EKM geforderten minimalen Unterstützungsleistungen?, S. 2.Abrufbar unter: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2019.06.28_Bericht_Opfer_MH_Ausland_d.pdf.

Nicole Amacher

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Opfer von Menschenhandel sollen in der Schweiz angemessene Unterstützung erhalten. Dazu hat sich die Schweiz 2013 im Europarats-Abkommen zur Bekämpfung von Menschenhandel (SR. 0.311.543) verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in der Schweiz und in den Kantonen die Koordination, die Strafverfolgung und die Unterstützungsstrukturen zu Menschenhandel etabliert. Die Beratung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel basiert in der Schweiz in erster Linie auf dem Opferhilfegesetz (OHG), daneben kommen auch das KVG (für die psychologische Hilfe) und die Sozialhilfe/Nothilfe (für die materielle Hilfe) zur Anwendung.

In den letzten Jahren sind nun aufgrund der zunehmenden Migration in die Schweiz vermehrt Fälle von Personen aufgetaucht, die im Ausland ausgebeutet, respektive Opfer von Menschenhandel wurden, beispielsweise Personen im Asylverfahren. Bei dieser Gruppe von Opfern von Menschenhandel im Ausland stellt sich das Problem, dass das Schweizerische Opferhilfegesetz nur beschränkt zur Anwendung kommt: Es besteht nur ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung im Sinne des OHG, wenn das Opfer sowohl zum Zeitpunkt der Straftat als auch zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Hilfe seinen oder ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte. Wird also ein Opfer von Menschenhandel im Ausland ausgebeutet und begründet erst nach der Straftat Wohnsitz in der Schweiz, hat er oder sie keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Opferhilfe.

Die Frage, wie mit dieser Lücke im Opferschutz umzugehen ist und inwiefern Opfer von Menschenhandel mit Ausbeutungsort Ausland in der Schweiz angemessene Unterstützung erhalten, wird derzeit in der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) behandelt. Sie hat gemeinsam mit Fachleuten aus den Bereichen Soziales, Migration und Opferhilfe in einem Bericht untersucht, welche Unterstützung Opfer in der Schweiz erhalten, die im Ausland Opfer von Menschenhandel wurden. Basierend auf diesem Bericht wird die SODK Stellung nehmen und einen konkreten Vorgehensvorschlag erarbeiten, wie eine schweizweite Praxis für die Unterstützung dieser spezifischen Fälle aussehen könnte. Dieser Vorschlag wird voraussichtlich anfangs 2021 vorliegen. Der Regierungsrat wird auf Grundlage dieses Berichts allfällige weitere Schritte prüfen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin